

INFEKTIONSSCHUTZ

Wichtige Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte, deren Kind eine Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, Schule) besucht gem.§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Wenn Ihr Kind erkrankt ist und zu Hause bleiben muss oder sogar im Krankenhaus behandelt werden muss, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen uns wenn möglich auch mit, woran Ihr Kind erkrankt ist, damit wir, evtl. zusammen mit dem Gesundheitsamt, alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen.

In Gemeinschaftseinrichtungen gelten besondere Regeln im Umgang mit ansteckenden Krankheiten. Im Interesse Ihres Kindes, der anderen Kinder, der ErzieherInnen, der LehrerInnen und der BetreuerInnen bitten wir Sie um Offenheit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Ihr Kind die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen darf, wenn

1. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind

- Keuchhusten
- Masern
- Mumps
- Scharlach
- Windpocken
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Meningokokken-Infektionen (Meningitis oder Sepsis)
- Krätze
- ansteckende Borkenflechte
- Hepatitis A
- bakterielle Ruhr

2. ein Kopflausbefall vorliegt und noch keine Behandlung erfolgt ist.

3. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer ansteckenden Magen- Darm Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht (auch nach Genesung besteht bei einigen dieser Magen-Darm-Erreger noch für einige Zeit ein Besuchsverbot).

4. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht werden. Diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheiten in Deutschland übertragen werden. Gemeint sind:

- Diphtherie
- Cholera
- Typhus
- Tuberkulose
- virusbedingte hämorrhagische Fieber

- Pest
- Kinderlähmung

Die Übertragungswege aller oben genannten Krankheiten sind unterschiedlich. In Gemeinschaftseinrichtungen herrschen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten, da ein enger Kontakt besteht.

Bitte nehmen Sie bei Erkrankungen Ihres Kindes den Rat Ihres/er Kinderarztes/ärztin in Anspruch. Er/sie kann Ihnen auch Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, bei der der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach Infektionsschutzgesetz verboten ist.

Bei vielen Infektionskrankheiten kann eine Ansteckung schon erfolgen, bevor typische Krankheitsanzeichen auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder MitarbeiterInnen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In solchen Fällen müssen wir die Eltern der anderen Kinder anonym über das Vorliegen dieser ansteckenden Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung informieren (Aushang).

Bei einigen dieser Krankheiten darf Ihr Kind die Gemeinschaftseinrichtung erst nach Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder besuchen.

Achten Sie bitte auch auf einen optimalen Impfschutz Ihres Kindes. Vor vielen dieser Infektionskrankheiten kann man sich durch eine Impfung schützen. Ein optimaler Impfschutz dient Ihrem Kind und der Allgemeinheit. Sprechen Sie darüber mit Ihrem/Ihrer Kinderarzt/ärztin.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Haus- oder Kinderarzt/ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt (Tel.: 942-2821 Frau Jessen oder 942-2809 Frau Kruse). Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Vergessen Sie bitte nicht, uns unverzüglich zu informieren, wenn Ihr Kind krank ist!